



3003 Bern, 3. November 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

Bildüberwachungsanlage für die Erhöhung der Zollsicherheit

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 19. September 2016 reichte die Engadin Airport AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Installation von Kameras und Beleuchtungseinrichtungen (Bildüberwachungsanlage) zur Verbesserung der Sicherheit (Security) ein.

Das Gesuch umfasst eine Tabelle mit allen erforderlichen Informationen gemäss Art. 27a^{bis} der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1), eine Fotomontage sowie Ansichten und Schnitte, in welchen die Lage und die Ausrichtung der Kameras und Leuchten eingetragen sind.

Sowohl die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) als auch das BAZL haben im Gesuch ein Betriebskonzept vermisst, mit dem sichergestellt wird, dass die betrieblichen Anforderungen der Zollverwaltung und des Datenschutzes eingehalten werden.

Die Engadin Airport AG hat das Gesuch am 20. Oktober 2016 mit der Eingabe eines «Konzepts für sicherheitstechnische Sofortmassnahmen 2016» ergänzt.

2. Die Gesuchstellerin begründet das Vorhaben damit, dass der Flugplatz über keinen Perimeterschutz verfügt und ausserhalb der Betriebszeiten (nachts) nicht personell besetzt ist, der Zollflugplatz eine Schengen-Aussengrenze ist und die Zollverwaltung eine rasche und deutliche Verbesserung der Sicherheit verlangt hat – dies insbesondere auch im Hinblick auf die Skiweltmeisterschaft, welche im Februar 2017 in St. Moritz stattfindet.

3. Die Anlage besteht aus 12 Kameras, den dazu gehörenden Beleuchtungseinrichtungen sowie die technischen Installationen für die Verarbeitung und Sicherung von Daten. Die Kameras und Beleuchtungseinrichtungen werden ohne zusätzliche Masten an die bestehenden Gebäude befestigt.

Die Gebäude gehören der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (Infra), wobei die Engadin Airport AG über ein Baurecht verfügt.

4. Nach Art. 37 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Genehmigungsbehörde bei Flughäfen ist das UVEK. Gestützt auf Art. 37i LFG wird ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.
5. Das BAZL hat das Vorhaben der EZV zur Stellungnahme unterbreitet. Diese hat sich mit E-Mail vom 26. Mai 2016 zum Vorhaben geäußert.

Die zuständige Stelle des Kantons Graubünden hat auf Anfrage auf eine Stellungnahme verzichtet (E-Mail vom 6. Oktober 2016).

6. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
7. Das BAZL prüfte das Vorhaben unter luftfahrtspezifischen Aspekten und stellte fest, dass die Beleuchtungseinrichtungen nicht dem Flugbetrieb dienen. Sie müssen folglich die diesbezüglichen Vorgaben gemäss der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) nicht erfüllen.

Die Installationsarbeiten an den Fassaden könnten jedoch den Flugbetrieb beeinträchtigen. Deshalb müssen sie mit der Flugplatzleitung koordiniert werden. Allfällige temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind den Flugplatzbenutzern rechtzeitig per NOTAM (Notice to Airmen) bekanntzugeben.

8. Die EZV bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass sie mit der vorgesehenen Bildüberwachung einverstanden ist. Sie hebt hervor, dass damit das bestehende Provisorium optimiert wird, die Massnahmen jedoch die Probleme der Zollsicherheit auf dem Flughafen Samedan nicht nachhaltig und definitiv lösen können.

Die EZV weist darauf hin, dass das Betriebskonzept bezüglich Detailfragen noch in Zusammenarbeit mit Spezialisten der Zollverwaltung vertieft und überarbeitet werden muss. Sie verlangt, dass die Anlage folgende minimale Anforderungen erfüllt:

- einen fixen Videoüberwachungsarbeitsplatz (inkl. Hardware) in den Kontrollräumen der EZV beim Flughafen inkl. Zugriff auf die Aufzeichnungen;

- mobile Zugriffe auf das Kamerasystem ab iOS-Betriebssystem via App;
 - zukünftige Integrationsschnittstelle für die Überführung der Bilder in die Systeme der EZV;
 - mindestens fünf unpersönliche, gleichzeitige Zugriffe auf das Kamerasystem.
9. Die Anlage dient nicht nur der Zollsicherheit, sondern auch der Flugplatzbetreiberin für die Überwachung kritischer Stellen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehen. Diese Nutzung muss im Betriebskonzept entsprechend den Richtlinien des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) geregelt werden.
10. Die Stellungnahme der EZV und die vorgesehenen Auflagen des BAZL sind der Engadin Airport AG für Schlussbemerkungen zugestellt worden. Sie teilte dem BAZL am 26. Oktober 2016 mit, dass sie die Auflagen der EZV erfüllen kann. Zu den Auflagen des BAZL äusserte sie sich nicht. Die Instruktion konnte damit gleichentags abgeschlossen werden.
11. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Installation der Bildüberwachungsanlage erteilt werden kann. Die Ausführung des Vorhabens hat gemäss den eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Die Anlage darf allerdings erst in Betrieb genommen werden, wenn das Betriebskonzept entsprechend den Anforderungen der Zollverwaltung und den Richtlinien des EDÖB bereinigt und vom BAZL freigegeben ist.

Spätere Änderungen des Konzepts sind dem BAZL mitzuteilen und müssen den Richtlinien des EDÖB entsprechen. Sofern sie Zollbelange betreffen, dürfen sie nur mit der Zustimmung der EZV erfolgen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, schriftlich (lesa@bazl.admin.ch) zu melden.

Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

12. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

13. Nach Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) kann die Departementsvorsteherin ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

14. Diese Verfügung wird der Engadin Airport AG (per Einschreiben) und der EZV, dem Kanton Graubünden, dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, der Gemeinde Samedan und der Infra zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Die Installation von Kameras und Beleuchtungseinrichtungen (Bildüberwachungsanlage) wird wie folgt genehmigt:

Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch (Relevanzmatrix) 14. September 2016;
- Konzept für sicherheitstechnische Sofortmassnahmen 2016 vom 16. Oktober 2016;
- Fotomontage Engadin Airport – Gesamtansicht (Zoom 1 und Zoom 2);
- Plan Betriebsgebäude und Hangar 1, Fassade Nord-West, Plan Nr. 04.01.01, 20.06.07;
- Plan Betriebsgebäude und Hangar 1, Fassade Nord-Ost, Plan Nr. 04.01.02, 20.06.07;
- Plan Betriebsgebäude und Hangar 1, Fassade Süd-Ost, Plan Nr. 04.01.03, 20.06.07;
- Plan Betriebsgebäude und Hangar 1, Fassade Süd-West, Plan Nr. 04.01.04, 19.06.07;
- Plan Schaltstation 2, Fassaden, Plan Nr. 04.04.01, 18.06.07;
- Plan Hangar 2/3, Fassade Nord-West, Plan Nr. 04.02.01, 19.06.07;
- Plan Hangar 3, Fassade Nord-Ost, Plan Nr. 04.02.02, 19.06.07;
- Plan Hangar 2/3, Fassade Süd-Ost, Plan Nr. 04.02.03, 19.06.07;
- Plan Hangar 2, Fassade Süd-West, Plan Nr. 04.02.04, 19.06.07;
- Plan Hangar 2, Fassade Nord-Ost, Plan Nr. 04.02.05, 19.06.07;
- Plan Hangar 2/3 (Werkstatt), Fassade Süd-West, Plan Nr. 04.02.06, 19.06.07;
- Plan Hangar 3, Fassade Süd-West, Plan Nr. 04.02.07, 19.06.07.

2. Auflagen

- 2.1 Die Bildüberwachungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Betriebskonzept entsprechend den Anforderungen der Zollverwaltung und den Richtlinien des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bereinigt und vom BAZL freigegeben ist.
- 2.2 Die Bildüberwachungsanlage muss folgenden Anforderungen genügen:
- einen fixen Videoüberwachungsarbeitsplatz (inkl. Hardware) in den Kontrollräumen der EZV beim Flughafen inkl. Zugriff auf die Aufzeichnungen;
 - mobile Zugriffe auf das Kamerasystem ab iOS-Betriebssystem via App;

- zukünftige Integrationsschnittstelle für die Überführung der Bilder in die Systeme der EZV;
 - mindestens fünf unpersönliche, gleichzeitige Zugriffe auf das Kamerasystem.
- 2.3 Änderungen des Betriebskonzepts sind dem BAZL mitzuteilen und müssen den Richtlinien des EDÖB entsprechen. Sofern sie Zollbelange betreffen, dürfen sie nur mit der Zustimmung der Zollverwaltung erfolgen.
- 2.4 Die Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen mit der Betriebsleitung zu koordinieren.
- 2.5 Sämtliche temporären Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Installationsarbeiten sind rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.
- 2.5 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, schriftlich zu melden.

3. Gebühren

- 3.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Engadin Airport AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
- 3.2 Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), 3003 Bern;
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur;
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden, Kornplatz 7, 7002 Chur;
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan;
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA), 7503 Samedan.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.